

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 15. Juli 2024

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2024	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 1102-1-F, 302-1-J, 2022-1-I, 2032-2-11-F	170
8.7.2024	Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungs- ratsgesetzes 2124-2-G, 2120-2-G	205
25.6.2024	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 103-2-V, 2032-3-1-4-F	208
2.7.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung und der Delegationsverordnung 2015-1-1-V, 103-2-V	210
13.6.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung 7803-1-L	211
18.6.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Verordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur Aufhebung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum und von Fischereirechten 404-2-J, 315-1-J	229
19.6.2024	Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung agrartechnische Assistenten und der Agrarfachschulverordnung 7803-19-L, 7803-3-L	232
25.6.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	238
1.7.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	239
24.6.2024	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Mai 2024, Az. 19 NE 23.1521 792-2-W	241
–	Berichtigung der Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 27. Mai 2024 (GVBl. S. 110) 1100-1-2-I	242

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

vom 8. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietstufe des Landkreises.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine rückwirkende Gewährung des Zuschlags für mehr als drei Monate ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat möglich.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Der Zuschlag“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle“ eingefügt.

3. Art. 60a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik kann“ durch die Wörter „kann beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik oder in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 8 ersetzt:

„²Bei der Gewährung kann festgelegt werden, dass er im Fall einer Beförderung verringert wird oder vorzeitig entfällt. ³Der Zuschlag kann für einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren gewährt werden. ⁴Wird der Zuschlag für einen kürzeren Zeitraum gewährt, kann er nach Wegfall in unmittelbarem Anschluss erneut gewährt werden, sofern dies im konkreten Fall im Hinblick auf die anforderungsgerechte Dienstpostenbesetzung weiterhin erforderlich ist. ⁵Der Zuschlag vermindert sich spätestens nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H., nach spätestens weiteren drei Jahren um 30 v. H. des dann jeweils gewährten Zuschlagsbetrags. ⁶Art. 6 gilt entsprechend. ⁷Der Zuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen. ⁸Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle“ eingefügt.

4. In Art. 60b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.

5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „96 026,48 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ und die Angabe „113 980,18 €“ durch die Angabe „114 568,04 €“ ersetzt.

6. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 12 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 13 und 14 werden die Abs. 12 und 13.

7. Nach Art. 109 wird folgender Art. 109a eingefügt:

„Art. 109a

Inflationsausgleichszahlungen

(1) ¹Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), wenn das Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten. ²Auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 (Stichtag). ⁴Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tages mit Anspruch auf Bezüge maßgebend. ⁵Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 1 800 €,
2. Anwärter und Anwärterinnen 1 000 € und
3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 600 €.

(2) ¹Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen), wenn in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat. ²Auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁴Besteht an dem Tag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgeblich. ⁵Wird ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats begründet, ist auf den ersten Tag des Beginns des Rechtsverhältnisses abzustellen. ⁶Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen

120 €,

2. Anwärter und Anwärterinnen 50 € und
3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 30 €.

(3) Die Inflationsausgleichszahlungen bleiben bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile unberücksichtigt.

(4) ¹Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge in den Fällen des Abs. 1 am 9. Dezember 2023 oder in den Fällen des Abs. 2 am letzten Tag des Bezugsmonats mit Anspruch auf Bezüge zu zahlen hat. ²Entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern werden jedem Berechtigten und jedem Dienstanfänger oder jeder Dienstanfängerin insgesamt nur einmal gewährt. ³Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt werden.“

8. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 60a und“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 60b“ die Angabe „und Art. 109a“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge in den Anlagen 3 und 6 sind um jeweils 200 € und in den Anlagen 4, 5, 7, 8 und 9 sind um jeweils 4,76 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand erhöht. ²Die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 100 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	2 638,86	2 690,46	2 742,05	2 793,63	2 845,25	2 896,82	2 948,42	3 000,00				
A 4	2 704,64	2 765,43	2 826,15	2 886,89	2 947,62	3 008,34	3 069,05	3 129,77				
A 5	2 738,69	2 799,08	2 859,53	2 919,93	2 980,36	3 040,80	3 101,24	3 161,67				
A 6	2 806,56	2 872,86	2 939,20	3 005,58	3 071,93	3 138,28	3 204,61	3 270,93				
A 7	2 913,94	2 997,43	3 080,91	3 164,41	3 247,93	3 307,51	3 367,13	3 426,79				
A 8	2 986,50	3 093,47	3 200,49	3 307,46	3 414,48	3 485,80	3 557,10	3 628,44	3 699,76			
A 9	3 123,21	3 237,39	3 351,56	3 465,77	3 579,94	3 658,45	3 736,96	3 815,45	3 893,95			
A 10	3 352,72	3 499,00	3 645,35	3 791,64	3 937,93	4 035,46	4 134,31	4 234,07	4 333,87			
A 11		3 834,40	3 984,30	4 135,58	4 288,95	4 391,16	4 493,43	4 596,66	4 700,95	4 805,20		
A 12			4 291,28	4 474,13	4 659,18	4 783,52	4 907,83	5 032,17	5 156,50	5 280,83		
A 13				4 974,01	5 175,37	5 309,62	5 443,88	5 578,16	5 712,41	5 846,68		
A 14				5 320,13	5 581,25	5 755,38	5 929,49	6 103,57	6 277,69	6 451,79		
A 15					6 109,90	6 339,63	6 569,30	6 799,01	7 028,72	7 258,39		
A 16					6 734,16	6 999,85	7 265,53	7 531,17	7 796,82	8 062,47		

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 398,59
B 3	8 881,24
B 4	9 386,79
B 5	9 966,82
B 6	10 514,52
B 7	11 047,34
B 8	11 602,63
B 9	12 292,15
B 10	14 433,27
B 11	14 985,12

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 250,00

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 468,46	6 724,34	7 108,10
W 3	7 619,83	7 875,68	8 195,48

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 110,02	4 241,68	4 373,28	4 504,90	4 638,37	4 772,60	4 906,84	5 041,10	5 175,37	5 309,62	5 443,88	5 578,16	5 712,41	5 846,68	
C 2 kw	4 118,22	4 328,03	4 537,78	4 751,61	4 965,56	5 179,52	5 393,50	5 607,44	5 821,41	6 035,37	6 249,30	6 463,26	6 677,21	6 891,24	7 105,19
C 3 kw	4 498,35	4 739,67	4 981,96	5 224,23	5 466,47	5 708,77	5 951,01	6 193,27	6 435,54	6 677,82	6 920,07	7 162,36	7 404,60	7 646,88	7 889,15
C 4 kw	5 637,99	5 881,50	6 125,07	6 368,60	6 612,16	6 855,67	7 099,22	7 342,70	7 586,26	7 829,80	8 073,34	8 316,86	8 560,43	8 803,95	9 047,48

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		264,11
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	106,02
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	24,36
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	159,47
	A 6 bis A 9	212,61
	A 10 und höher	265,76
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	88,26
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	176,56
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		176,56
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	255,15
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	204,12
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		106,02
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	53,16
	3, 4, 6	338,95
A 10	1, Spiegelstrich 1	70,86
	Spiegelstrich 2	141,72
	2	53,16
A 11	2, Spiegelstrich 1	70,86
	Spiegelstrich 2	141,72
A 12	1	70,86
	2	288,96
A 13	1, 3, 7, 12	236,16
	2, 9	344,45
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	236,16 304,95
	10	288,96
A 14	1, 2	236,16
	4, 5	215,39

A 15	1, 3, 4, 5	236,16
	2	196,88
	8	215,39
A 16	1, 7	264,11
	3, Spiegelstrich 1	196,88
	Spiegelstrich 2	157,45
	4	314,85
R 1	1, 3	261,07
	2	130,55
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	261,07
R 3	5, 10, 11	261,07
R 4	6	261,07
R 6	6	261,07
R 7	2	261,07
A 13 kw	2	210,80
	3	236,16
A 14 kw	2	275,48

Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		80,67	319,87	467,30	456,92	547,01
II				500,19		
III			341,76	533,06	484,76	634,91
IV		103,71	363,64	565,93	499,30	679,47
V		126,76	385,53	638,88	514,28	724,48
VI	156,96	156,96	503,39	723,54	529,70	769,93
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	32,41	28,69	27,71	25,77	22,67	20,60	16,67	10,06
II	34,35	32,23	31,12	28,95	25,47	23,13	18,72	11,29
III	38,16	35,81	34,58	32,15	28,30	25,70	20,79	12,54
IV	42,40	39,78	38,42	35,71	31,44	28,55	23,10	13,93
V	46,59	43,71	42,21	39,24	34,54	31,37	25,37	15,31
VI	50,63	47,50	45,87	42,65	37,54	34,09	27,57	16,64
VII	55,63	52,19	50,41	46,86	41,24	37,45	30,30	18,28

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehaltsspanne von - bis	2 625,64	2 922,76	3 260,37	3 643,93	4 079,84	4 587,26	5 174,35	5 841,45	6 599,39	7 460,57	8 439,12	9 550,89	10 814,17	12 249,50	12 249,51
Zonen- stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	siehe Verwei- sung
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 129,68
Nr. 2	bis zu 97,26
Nr. 5	bis zu 48,63
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	260,66
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	291,79
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	14,81	
A 5 bis A 8	17,52	
A 9 bis A 12	24,05	
A 13 bis A 16	33,14	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	22,38
	ab A 12	27,74
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	22,38
	ab A 13	32,86
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	22,38
	ab A 13	38,44

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Eingangsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 339,33
A 5 bis A 8	1 459,93
A 9 bis A 11	1 513,85
A 12	1 653,44
A 13	1 685,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 720,08

§ 3**Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „96 544,90 €“ durch die Angabe „104 135,17 €“ und die Angabe „114 568,04 €“ durch die Angabe „123 431,64 €“ ersetzt.

§ 4**Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 5,5 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	2 784,00	2 838,44	2 892,86	2 947,28	3 001,74	3 056,15	3 110,58	3 165,00				
A 4	2 853,40	2 917,53	2 981,59	3 045,67	3 109,74	3 173,80	3 237,85	3 301,91				
A 5	2 889,32	2 953,03	3 016,80	3 080,53	3 144,28	3 208,04	3 271,81	3 335,56				
A 6	2 960,92	3 030,87	3 100,86	3 170,89	3 240,89	3 310,89	3 380,86	3 450,83				
A 7	3 074,21	3 162,29	3 250,36	3 338,45	3 426,57	3 489,42	3 552,32	3 615,26				
A 8	3 150,76	3 263,61	3 376,52	3 489,37	3 602,28	3 677,52	3 752,74	3 828,00	3 903,25			
A 9	3 294,99	3 415,45	3 535,90	3 656,39	3 776,84	3 859,66	3 942,49	4 025,30	4 108,12			
A 10	3 537,12	3 691,45	3 845,84	4 000,18	4 154,52	4 257,41	4 361,70	4 466,94	4 572,23			
A 11		4 045,29	4 203,44	4 363,04	4 524,84	4 632,67	4 740,57	4 849,48	4 959,50	5 069,49		
A 12			4 527,30	4 720,21	4 915,43	5 046,61	5 177,76	5 308,94	5 440,11	5 571,28		
A 13				5 247,58	5 460,02	5 601,65	5 743,29	5 884,96	6 026,59	6 168,25		
A 14				5 612,74	5 888,22	6 071,93	6 255,61	6 439,27	6 622,96	6 806,64		
A 15					6 445,94	6 688,31	6 930,61	7 172,96	7 415,30	7 657,60		
A 16					7 104,54	7 384,84	7 665,13	7 945,38	8 225,65	8 505,91		

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 860,51
B 3	9 369,71
B 4	9 903,06
B 5	10 515,00
B 6	11 092,82
B 7	11 654,94
B 8	12 240,77
B 9	12 968,22
B 10	15 227,10
B 11	15 809,30

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 538,75

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 824,23	7 094,18	7 499,05
W 3	8 038,92	8 308,84	8 646,23

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 336,07	4 474,97	4 613,81	4 752,67	4 893,48	5 035,09	5 176,72	5 318,36	5 460,02	5 601,65	5 743,29	5 884,96	6 026,59	6 168,25	
C 2 kw	4 344,72	4 566,07	4 787,36	5 012,95	5 238,67	5 464,39	5 690,14	5 915,85	6 141,59	6 367,32	6 593,01	6 818,74	7 044,46	7 270,26	7 495,98
C 3 kw	4 745,76	5 000,35	5 255,97	5 511,56	5 767,13	6 022,75	6 278,32	6 533,90	6 789,49	7 045,10	7 300,67	7 556,29	7 811,85	8 067,46	8 323,05
C 4 kw	5 948,08	6 204,98	6 461,95	6 718,87	6 975,83	7 232,73	7 489,68	7 746,55	8 003,50	8 260,44	8 517,37	8 774,29	9 031,25	9 288,17	9 545,09

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		278,64
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	111,85
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	25,70
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	168,24
	A 6 bis A 9	224,30
	A 10 und höher	280,38
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	93,11
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	186,27
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		186,27
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	269,18
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	215,35
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		111,85
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	56,08
	3, 4, 6	357,59
A 10	1, Spiegelstrich 1	74,76
	Spiegelstrich 2	149,51
	2	56,08
A 11	2, Spiegelstrich 1	74,76
	Spiegelstrich 2	149,51
A 12	1	74,76
	2	304,85
A 13	1, 3, 7, 12	249,15
	2, 9	363,39
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	249,15 321,72
	10	304,85
A 14	1, 2	249,15
	4, 5	227,24

A 15	1, 3, 4, 5	249,15
	2	207,71
	8	227,24
A 16	1, 7	278,64
	3, Spiegelstrich 1	207,71
	Spiegelstrich 2	166,11
	4	332,17
R 1	1, 3	275,43
	2	137,73
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	275,43
R 3	5, 10, 11	275,43
R 4	6	275,43
R 6	6	275,43
R 7	2	275,43
A 13 kw	2	222,39
	3	249,15
A 14 kw	2	290,63

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		85,11	337,46	493,00	482,05	577,10
II				527,70		
III			360,56	562,38	511,42	669,83
IV		109,41	383,64	597,06	526,76	716,84
V		133,73	406,73	674,02	542,57	764,33
VI		165,59	165,59	531,08	763,33	558,83
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	34,19	30,27	29,23	27,19	23,92	21,73	17,59	10,61
II	36,24	34,00	32,83	30,54	26,87	24,40	19,75	11,91
III	40,26	37,78	36,48	33,92	29,86	27,11	21,93	13,23
IV	44,73	41,97	40,53	37,67	33,17	30,12	24,37	14,70
V	49,15	46,11	44,53	41,40	36,44	33,10	26,77	16,15
VI	53,41	50,11	48,39	45,00	39,60	35,96	29,09	17,56
VII	58,69	55,06	53,18	49,44	43,51	39,51	31,97	19,29

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 136,81
Nr. 2	bis zu 102,61
Nr. 5	bis zu 51,30
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	275,00
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	307,84
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	15,62	
A 5 bis A 8	18,48	
A 9 bis A 12	25,37	
A 13 bis A 16	34,96	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	23,61
	ab A 12	29,27
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	23,61
	ab A 13	34,67
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	23,61
	ab A 13	40,55

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Eingangsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 389,33
A 5 bis A 8	1 509,93
A 9 bis A 11	1 563,85
A 12	1 703,44
A 13	1 735,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 770,08

§ 5

**Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „104 135,17 €“ durch die Angabe „104 589,55 €“ und die Angabe „123 431,64 €“ durch die Angabe „123 970,22 €“ ersetzt.

§ 6

**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

In Art. 69 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, werden nach dem Wort „legen“ die Wörter „ , bei der Bemessung des Waisengeldes nach Art. 40 Abs. 1 die Stufe L oder V nach dem Hauptwohnsitz der Waise“ eingefügt.

§ 7

**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Nach Art. 114h des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Art. 114i eingefügt:

„Art. 114i

Inflationsausgleichszahlungen

(1) ¹Die am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine einmalige Sonderzahlung ausgezahlt, die sich aus einem Betrag von 1 800 € nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags ergibt. ²Bei Empfängern und Empfängerinnen von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(2) ¹Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen neben ihren Versorgungsbezügen, die sich aus einem Betrag von 120 € nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags ergeben. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen werden jedem Versorgungsempfänger und jeder Versorgungsempfängerin nur einmal gewährt. ²Beim Zusammentreffen mit entsprechenden Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden die Inflationsausgleichszahlungen mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis dem Anspruch als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin vorgeht,
2. sich beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung die Inflationsausgleichszahlungen nach dem Ruhegehalt bemessen und neben dem Ruhegehalt gewährt werden sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder als Versorgungsempfängerin dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin vorgeht.

³Im Falle der Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin wird diese Zahlung auf die nach den Abs. 1 und 2 zustehenden Inflationsausgleichszahlungen angerechnet. ⁴Soweit die Inflationsausgleichszahlungen aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer sind als die an sich zustehenden Inflationsausgleichszahlungen aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin, wird der Differenzbetrag auf Antrag beim nachrangigen Rechtsverhältnis ausgezahlt.

(4) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach Art. 41 außer Betracht. ²Gleiches gilt für die Inflationsausgleichszahlungen nach Art. 109a BayBesG und für entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst. ³Auf die Inflationsausgleichszahlungen finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung.“

§ 8**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „164 €“ durch die Angabe „171,81 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „223 €“ durch die Angabe „233,61 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „332 €“ durch die Angabe „347,80 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „413 €“ durch die Angabe „432,66 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „567 €“ durch die Angabe „593,99 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „676 €“ durch die Angabe „708,18 €“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7 wird die Angabe „814 €“ durch die Angabe „852,75 €“ ersetzt.
 - h) In Nr. 8 wird die Angabe „905 €“ durch die Angabe „948,08 €“ ersetzt.
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,98 €“ durch die Angabe „4,17 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,01 €“ durch die Angabe „1,06 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,75 €“ durch die Angabe „0,79 €“ ersetzt.
3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,68 €“ durch die Angabe „2,81 €“ ersetzt.
4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „1,98 €“ durch die Angabe „2,07 €“ und die Angabe „1,00 €“ durch die Angabe „1,05 €“ ersetzt.

5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „67,76 €“ durch die Angabe „70,99 €“ ersetzt.

§ 9**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „171,81 €“ durch die Angabe „181,26 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „233,61 €“ durch die Angabe „246,46 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „347,80 €“ durch die Angabe „366,93 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „432,66 €“ durch die Angabe „456,46 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „593,99 €“ durch die Angabe „626,66 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „708,18 €“ durch die Angabe „747,13 €“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7 wird die Angabe „852,75 €“ durch die Angabe „899,65 €“ ersetzt.
 - h) In Nr. 8 wird die Angabe „948,08 €“ durch die Angabe „1 000,22 €“ ersetzt.
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „4,17 €“ durch die Angabe „4,40 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,06 €“ durch die Angabe „1,12 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,79 €“ durch die Angabe „0,83 €“ ersetzt.
3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,81 €“ durch die Angabe „2,96 €“ ersetzt.

4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „2,07 €“ durch die Angabe „2,19 €“ und die Angabe „1,05 €“ durch die Angabe „1,11 €“ ersetzt.
5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „70,99 €“ durch die Angabe „74,89 €“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Nach Art. 25e des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird folgender Art. 25f eingefügt:

„Art. 25f

Inflationsausgleichszahlungen

Ausgenommen von der Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 und des Art. 14 Abs. 4 sind Inflationsausgleichszahlungen nach Art. 109a BayBesG.“

§ 11

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird die Angabe „1 502,08 €“ durch die Angabe „1 602,08 €“ ersetzt.

§ 12

Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „1 602,08 €“ durch die Angabe „1 652,08 €“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 45 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18“ wird die Angabe „und 109a“ eingefügt.
- Dem Art. 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen erhöhen sich zum 1. November 2024 die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen und die Rahmensätze der Anlage 3 Nr. 1 um 4,76 v.H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen erhöhen sich zum 1. November 2024 die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen und die Höchstbeträge der Anlage 3 Nr. 2 um 200 €. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Art. 109a BayBesG gilt für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen entsprechend.“

- Dem Art. 55 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten in Bezug auf Art. 54 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

§ 14

Weitere Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 45 Abs. 5 werden die Wörter „ , Art. 9 bis 18 und 109a“ durch die Wörter „und Art. 9 bis 18“ ersetzt.
- Art. 54 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 15

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2023 (GVBl. S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „55,72 €“ durch die Angabe „58,37 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	64,84	84,29	97,26
mindestens 15 Unterrichtsstunden	48,63	64,84	71,30
mehr als 10 Unterrichtsstunden	32,41	42,14	48,63
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 97,26 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	64,84
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	64,84
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	97,26
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	64,84
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	64,84
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	64,84
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	97,26
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	97,26
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	97,26
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	97,26
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	97,26
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	64,84/97,26 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	64,84/97,26 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 97,26 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 64,84 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage		
§ 6		129,68
§ 7	A 6 bis A 8	21,63
	A 9 bis A 13	48,63
§ 7a		83,81

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		4,02	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,24	
	Nr. 2		0,80	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	1,00	
Nr. 3		5,24		
			je Maßnahme	
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		19,45	
	Abs. 2		58,37	
	Abs. 3		77,82	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	317,02	
		Nr. 2, 3	194,51	
	Satz 2		194,51	
§ 14a			173,88	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	457,11
			ohne Zusatzqualifikation	402,01
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	410,43
			ohne Zusatzqualifikation	355,32
	Abs. 2		58,37	
§ 16	Abs. 1		48,63	
	Abs. 2		19,45	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,50	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	14,53
			mehr als 5 m	17,62
			mehr als 10 m	21,88
			mehr als 15 m bis zu 20 m	28,19
			je weitere 5 m	5,62
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	32,41	
		monatlicher Höchstbetrag	486,21	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	324,21
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	1 037,44
	Abs. 4	je Einsatz	19,45	
		monatlicher Höchstbetrag	291,81	

§ 16

**Weitere Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „58,37 €“ durch die Angabe „61,58 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	68,41	88,93	102,61
mindestens 15 Unterrichtsstunden	51,30	68,41	75,22
mehr als 10 Unterrichtsstunden	34,19	44,46	51,30
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 102,61 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	68,41
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	68,41
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	102,61
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	68,41
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	68,41
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	68,41
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmierten Unterricht im Fachunterricht	102,61
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	102,61
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	102,61
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	102,61
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	102,61
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	68,41/102,61 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	68,41/102,61 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 102,61 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 68,41 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage		
§ 6		136,81
§ 7	A 6 bis A 8	22,82
	A 9 bis A 13	51,30
§ 7a		88,42

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		4,24	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,53	
	Nr. 2		0,84	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	1,06	
Nr. 3			5,53	
			je Maßnahme	
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		20,52	
	Abs. 2		61,58	
	Abs. 3		82,10	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	334,46	
		Nr. 2, 3	205,21	
	Satz 2		205,21	
§ 14a			183,44	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	482,25
			ohne Zusatzqualifikation	424,12
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	433,00
			ohne Zusatzqualifikation	374,86
	Abs. 2		61,58	
§ 16	Abs. 1		51,30	
	Abs. 2		20,52	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,69	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	15,33
			mehr als 5 m	18,59
			mehr als 10 m	23,08
			mehr als 15 m bis zu 20 m	29,74
			je weitere 5 m	5,93
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	34,19	
		monatlicher Höchstbetrag	512,95	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	342,04
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	1 094,50
	Abs. 4	je Einsatz	20,52	
		monatlicher Höchstbetrag	307,86	

§ 17**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 1 und § 6 mit Wirkung vom 1. April 2023,
2. die §§ 2, 8, 11 und 15 am 1. November 2024,
3. § 3 am 1. Januar 2025,
4. die §§ 4, 9, 12 und 16 am 1. Februar 2025 und
5. die §§ 5 und 14 am 1. Januar 2026

in Kraft.

München, den 8. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2124-2-G, 2120-2-G

Gesetz zur Änderung des Pflegerinnenvereinigungs- und des Landesgesundheitsratsgesetzes

vom 8. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Pflegerinnenvereinigungs- und des Landesgesundheitsratsgesetzes

Das Pflegerinnenvereinigungs- und Landesgesundheitsratsgesetz (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz
über die Berufsausübung und die
Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe
(Bayerisches Pflegerinnenvereinigungs- und
Landesgesundheitsratsgesetz – BayPfleVG)“.

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1“

Die Vereinigung der Pflegerinnen in Bayern“.

3. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Mitglieder können Angehörige der Pflegeberufe werden, die in Bayern den pflegerischen Beruf ausüben oder, ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 des Pflegerinnenvereinigungs- und Landesgesundheitsratsgesetzes haben (Pflegerinnenfachpersonen),“.

- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln,

3. sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen,“.

- bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu erstellen,“.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu nutzen und“ gestrichen.

5. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 durch geheime Abstimmung gewählt.“

- bb) In Satz 5 wird das Wort „entsendeten“ gestrichen.

- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Wahlen der Delegierten und des

Vorstands können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Der Vorstand entscheidet, ob die Wahl in elektronischer Form durchgeführt werden soll. ³Näheres zum Verfahren regelt die Hauptsatzung nach Art. 5.“

6. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Kommission

(1) ¹Das Staatsministerium kann eine Kommission einberufen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und 13 Mitgliedern besteht. ²Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der Vereinigung der Pflegenden in Bayern benannt. ³Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Bayerischen Landespflegerat benannt. ⁴Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern benannt. ⁵Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Benehmen mit den Mitgliedern nach den Sätzen 2 bis 4. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. ⁷Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. ⁸Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. ⁹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ¹⁰Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. ¹¹Eine erneute Bestellung ist zulässig. ¹²Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

(2) ¹Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. ²Die Kommission kann Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen.“

7. Art. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „und der Verbände“

gestrichen.

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

c) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.

8. Art. 7a wird aufgehoben.

9. Vor Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

10. Vor Art. 8 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Übergangsvorschrift

(1) Ist die letzte Wahl der Delegiertenversammlung vor dem 16. Juli 2024 erfolgt, so ist für den Zeitraum ab 17. Juli 2026 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode eine neue Delegiertenversammlung zu wählen.

(2) Wird nach Abs. 1 eine neue Delegiertenversammlung gewählt, so wählt diese abweichend von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode des Vorstands einen neuen Vorstand.“

11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Pflegervereinigungsgesetzes

Nach Art. 6 des Pflegervereinigungsgesetzes (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Berufsausübung von
Pflegefachpersonen

Art. 7

Anzeigepflicht; Berufsregister

(1) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern errichtet ein Berufsregister für Pflegefachpersonen. ²Pflegefachpersonen müssen die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie jede Änderung der Angaben nach Satz 3 unverzüglich bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern anzeigen. ³Anzugeben sind:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Tätigkeit und Versorgungsbereich,
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung,
4. die konkrete Berufsbezeichnung, gegebenenfalls mit dem akademischen Grad, und
5. etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen.

⁴Bei der Anmeldung ist die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung vorzulegen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dienen der Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur an andere Behörden übermittelt werden, soweit diese zu den in Abs. 2 genannten Zwecken erforderlich sind.

(4) Anzeigen nach Abs. 1 Satz 2 sind nicht gebührenpflichtig.

(5) Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit

nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten unverzüglich aus dem Register zu löschen.“

§ 3

**Änderung des
Landesgesundheitsratsgesetzes**

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 30 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

103-2-V, 2032-3-1-4-F

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

vom 25. Juni 2024

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 14 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist,
- des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und
- des Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Delegationsverordnung

In § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5

Abs. 1 Nr. 11 Satz 8, “ gestrichen.

§ 2

Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Zentraler Reiseservice Bayern

¹Das Landesamt ist als Zentraler Reiseservice Bayern zuständig für die Organisation von Reisen im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes

durch Beratung und Beschaffung der Reisemittel der Bediensteten

1. des Landeskriminalamts und des Landesamts für Asyl und Rückführung,
2. der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung sowie des Landesamts für Schule,
3. der Justizvollzugsanstalten Würzburg und Schweinfurt, des Amtsgerichts Würzburg, des Landgerichts Würzburg und der Staatsanwaltschaft Würzburg,
4. aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat,
5. aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,
6. aus den nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr,
7. des Zentrums Bayern Familie und Soziales,
8. des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter,
9. des Landesamts für Umwelt, des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der Wasserwirtschaftsämter und der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
10. aus den nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention,
11. des Landesamts für Denkmalpflege.

²Die Staatsministerien sowie der Oberste Rechnungshof können für ihre Bediensteten daneben ebenfalls die Beratung und Beschaffung der Reisemittel übernehmen. ³Die Ansprüche der Bediensteten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz bleiben unberührt.“

5. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 3

Weitere Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

In § 8 Satz 1 Nr. 1 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „des Landeskriminalamts“ durch die Wörter „der Verbände der bayerischen Polizei“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

§ 8 Satz 1 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„Nr. 5 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,“.
2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 11 werden die Nrn. 6 bis 12.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 3 am 1. August 2024 und
2. § 4 am 1. September 2024.

München, den 25. Juni 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V, 103-2-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung und der Delegationsverordnung

vom 2. Juli 2024

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5b des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, in Verbindung mit § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, und
- des § 23 Abs. 8 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 66 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 5 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „ , Mortalitätssurveillance“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die nach § 54 IfSG zuständige Behörde im Sinn des § 5b des Bevölkerungsstatistikgesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.“

§ 2

Änderung der Delegationsverordnung

§ 9 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 8 Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. Der Nr. 7 wird am Ende ein Komma angefügt.
3. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG für die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinn des § 5b des Bevölkerungsstatistikgesetzes“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 2. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

vom 13. Juni 2024

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 114 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt und die Wörter „dem Staatsministerium“ werden durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Zwei Wahlpflichtmodule sind“ durch die Wörter „Mindestens ein Wahlpflichtmodul ist“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.“
 - d) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.
3. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungsnachweisen“ durch das Wort „Leistungsnachweisen“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Information über das Notenbild“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „eine schriftliche Information über das Notenbild“ durch die Wörter „ein Jahreszeugnis“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dabei werden die Noten der großen Leistungsnachweise je doppelt und die Noten der kleinen Leistungsnachweise je einfach gewichtet und anschließend der Mittelwert daraus gebildet.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Notenstufe“ durch das Wort „Zeugnisnote“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitarbeiterführung die“ die Wörter „nach Abs. 1 ermittelte“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und anschließend der Mittelwert daraus gebildet.“ ersetzt.

6. In § 29 Nr. 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „und zusätzlich ein Jahr einschlägige Berufspraxis“ werden gestrichen.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hauswirtschaft“ die Wörter „und im dritten Semester“

- der Abteilung Landwirtschaft“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Spiegelstrich 1 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:
- „1. im Pflichtfach Persönliche Bildung und Kommunikation in Form eines Vortrags oder eines vergleichbaren Redebeitrags an einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Moderation.“
- bb) Spiegelstrich 2 wird Nr. 2.
8. § 33 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Der Vorsitz kann an eine Lehrkraft der vierten Qualifikationsebene der entsprechenden Fachrichtung delegiert werden, insbesondere wenn die Schulleitung oder deren Stellvertretung nicht aus der betreffenden Fachrichtung stammen.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Entwicklungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Optimierung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „ersten Semester“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und mündlich“ werden gestrichen.
10. In § 37 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „²Die Bearbeitung der Wirtschaftserarbeit beginnt am letzten Freitag im Oktober des dritten Semesters und endet nach zwölf Wochen.“
11. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „mangelhaft“ die Wörter „oder Note 6 „ungenügend““ eingefügt und die Wörter „nach Abschluss des Studiengangs“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²In diesem Fall wird die Note der Wiederholungsprüfung für das Abschlusszeugnis herangezogen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
13. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Die schriftliche Abschlussprüfung der Abteilung Landwirtschaft wird in den Fächern „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“, „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ und „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ gemäß § 42 Abs. 5 BBiG sowie nach Maßgabe der für die Meisterprüfung relevanten Regelungen abgenommen. ²In der Abteilung Hauswirtschaft wird die schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern „Betriebs- und Unternehmensführung“ sowie „Hauswirtschaftliche Betreuungs- und Versorgungsleistungen“ gemäß § 42 Abs. 5 BBiG sowie nach Maßgabe der für die Meisterprüfung relevanten Regelungen abgenommen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
14. § 42 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
15. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „Hauswirtschaft und Ernährung“ durch die Wörter „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
16. § 56 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „mangelhaft“ die Wörter „oder Note 6 „ungenügend““ eingefügt und die Wörter „nach Abschluss der Schule“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²In diesem Fall wird die Note der Wiederholungsprüfung für das Abschlusszeugnis herangezogen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „zur“ wird das Wort „reinen“ eingefügt.
17. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie die Note des Praktikumsberichts.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen alle Noten der Pflicht- und Prüfungsfächer im Abschlusszeugnis.“

18. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „ökologischer Landbau,“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „ , in die Fachrichtung ökologischer Landbau ohne Praxiszeit.“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gärtnerin“ die Wörter „und für die Aufnahme in die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen ein Notendurchschnitt von 3,5 oder besser in der Abschlussprüfung in einem einschlägigen oder verwandten Ausbildungsberuf“ eingefügt.

19. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 muss im dritten Semester der Fachrichtung ökologischer Landbau sowie im zweisemestrigen Studiengang mit E-learning-Phasen in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im zweiten Semester in jedem Pflichtfach mindestens ein großer Leistungsnachweis erbracht werden. ³Im Pflichtfach Persönliche Bildung und Kommunikation ist in der Fachrichtung ökologischer Landbau ein großer Leistungsnachweis in Form eines Vortrags oder eines Redebeitrags an einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Moderation zu erbringen.“

20. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Semesterarbeit

In den dreisemestrigen Studiengängen ist mit Ausnahme der Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau sowie Gartenbau im fachpraktischen Semester eine Semesterarbeit anzufertigen.“

21. § 71 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ die Wörter „nach Maßgabe der Meister-

prüfung im Teil Produktions- und Verfahrenstechnik“ eingefügt.

- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Tierhaltung“ die Wörter „nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil Produktions- und Verfahrenstechnik“ eingefügt.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ zur schriftlichen Meisterarbeit“ gestrichen.

- dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Mitarbeiterführung“ die Wörter „nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ eingefügt.

- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Die Wirtschaftlerarbeit umfasst die produktions-technische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Optimierung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines wesentlichen Betriebszweiges. ⁴Die Bearbeitung der Wirtschaftlerarbeit beginnt am letzten Freitag im Oktober des dritten Semesters und endet nach zwölf Wochen.“

22. In § 72 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , des Arbeitsprojektes und der Wirtschaftlerarbeit“ durch die Wörter „und das Arbeitsprojekt“ ersetzt.

23. § 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von einer nach § 40 Abs. 1 und 2 BBiG besetzten Prüferdelegation“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die mündlichen Leistungen werden von einer nach § 40 Abs. 1 und 2 BBiG besetzten Prüferdelegation, die schriftlichen Leistungen nach Maßgabe von § 42 Abs. 5 BBiG abgenommen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

24. § 74 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Spiegelstrich 1 wird Nr. 1.
- b) Spiegelstrich 2 wird Nr. 2 und die Wörter „(schriftliche Meisterarbeit)“ werden gestrichen.
- c) Die Spiegelstriche 3 und 4 werden die Nrn. 3 und 4.

25. Dem § 75 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Fachrichtung ökologischer Landbau werden die ermittelten Zeugnisnoten im Prüfungsfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ zum Bestehen des Studiengangs nicht berücksichtigt.“

26. In § 83 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „das vorsitzende“ durch die Wörter „die Schulleitung in Absprache mit dem vorsitzenden“ ersetzt.

27. § 95 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Wörter „und Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen“ eingefügt.

b) Im Satzteil nach Nr. 2 werden die Wörter „im entsprechenden“ durch die Wörter „in einem einschlägigen oder verwandten“ ersetzt.

28. In § 103 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „das vorsitzende“ durch die Wörter „die Schulleitung in Absprache mit dem vorsitzenden“ ersetzt.

29. Dem § 109 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Prüfungsteilnehmer, die im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ am Ende des ersten Schuljahres im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil oder in der Fallstudie die Note 5 „mangelhaft“ oder Note 6 „ungenügend“ erzielt haben, können auf schriftlichen Antrag den nicht bestandenen Teil oder die nicht bestandenen Teile einmal wiederholen. ⁵In diesem Fall wird die Note der Wiederholungsprüfung für das Abschlusszeugnis herangezogen. ⁶Eine Wiederholung zur reinen Notenverbesserung ist nicht möglich.“

30. In § 110 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Landbau“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

31. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und § 8 Abs. 7 treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.

b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Für Studierende, die sich am 1. September 2024 in einem laufenden Schuljahr befinden haben, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Bayerische Agrarschulordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 18, 33, 38, 47, 56, 103, 109, 110 sowie die Stunden tafeln in den Anlagen 3 bis 5 und 17 bis 23 dieser Verordnung unmittelbar anzuwenden. ³§ 58 ist für Studierende, die sich am 1. September 2024 in ihrem zweiten Schuljahr befinden haben, unmittelbar anzuwenden.“

c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

32. Die Anlagen 1, 3 bis 5, 13 und 17 bis 23 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 13. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r, Staatsministerin

Anhang

(zu § 1 Nr. 32)

Anlage 1

(zu § 28 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

Nr.	Fächer	1. Semester	2. Semester	3. Semester
		Wochenstunden	Sommersemestertage	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ¹	7 – 8	–	6
1.1.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	8 – 9	–	5
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	–	–
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	–	–	2
1.1.5	Waldwirtschaft	1	–	–
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre	5	–	9 ²
1.2.2	Unternehmensführung	5	–	4
1.2.3	Rechtslehre	–	–	1
1.2.4	Steuer- und Sozialrecht	2	–	–
1.2.5	Marktlehre und Agrarpolitik	1	–	1
1.3	Berufliche und persönliche Bildung			
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	–	–	4
1.3.2	Persönliche Bildung und Kommunikation	1	–	–
	Mindestpflichtstunden	33		32
2.	SOMMERSEMESTERTAGE			
2.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ^{1,3}	–	3 – 4	–
2.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	–	4	–
2.3	Unternehmensführung ³	–	3 – 4	–
2.4	Einkommensalternativen	–	1	–
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	–	1	–
2.6	Ökologischer Landbau	–	1	–
2.7.	Waldbau/Flurneuordnung oder Persönlichkeitsbildung und Kommunikation ³	–	0 – 2	–
	Sommersemestertage	–	15	–
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Betriebliche Entwicklung ⁴	1	–	–
3.2	Digitale Anwendung	1	–	1
4.	SEMINARE	Seminartage		Seminartage
4.1	Landmaschinenseminar	5		–
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5 ⁵		5
4.3	Persönlichkeitsbildung ⁶	–		1

4.4	Waldbau	1 – 2		–
4.5	Ökologischer Landbau	–		1 – 2
4.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	1 – 2		–

¹ Die Fächer „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ umfassen im ersten Semester grundsätzlich 7 bzw. 8 Wochenstunden. Eine zusätzliche Wochenstunde wird je nach regionalem Schwerpunkt entweder dem Fach „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ oder dem Fach „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ zugeordnet. Darüber hinaus ist eine Aufstockung eines dieser beiden Fächer um eine weitere Stunde oder um einen weiteren Sommersemestertag in jedem Semester möglich, wenn im Gegenzug das andere Fach um eine Stunde oder einen Sommersemestertag reduziert wird.

² Inklusive 4 Wochenstunden „Wirtschaftsarbeit“, ggf. teilweise in Projektform und unter Einbeziehung der Lehrkräfte in den Fächern „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“.

³ An Stelle eines Sommersemestertages „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und/oder „Unternehmensführung“ können auch bis zu zwei Sommersemestertage zu den Themen „Waldbau“ oder „Flurneuordnung“ oder „Persönlichkeitsbildung und Kommunikation“ angeboten werden.

⁴ Im ersten Semester kann eine Stunde zum Thema „Betriebliche Entwicklung“ statt einer Stunde „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ oder „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ angeboten werden.

⁵ Davon drei Tage mit den Schwerpunkt „Kommunikation und Verbraucherdialog“.

⁶ Kann wahlweise im ersten Semester durchgeführt werden.

Anlage 3
(zu § 28 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig

– Fachschule für Haushalt und Familie –

Nr.	Fächer	1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Haushalt und Familie		
1.1.1	Erziehung und Familie	3	3
1.1.2	Ernährung und Service	7	7
1.1.3	Haushaltsmanagement	8	8
1.1.4	Nutz- und Wohngarten	1	3
1.2	Landwirtschaft und Unternehmensführung		
1.2.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2
1.2.2	Betriebsführung und Tierhaltung	3	2
1.2.3	Unternehmensgründung und Projektmanagement	6	7
	Mindestpflichtstunden/Woche	32	32
2.	SEMINARE	Seminartage	
2.1	Soziale und religiöse Bildung	5	
2.2	Haushaltstechnik	4	
2.3	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte	5	
2.4	Ökologischer Landbau	1 – 2	
2.5	Tierhaltung	10	
2.6	Persönlichkeitsbildung	1	
3.	PRAKTIKA	Praktikumswochen	
		1. Semester	2. Semester
3.1	Großhaushalt	2	–
3.2	Kindergarten	–	2
3.3	Einsatzpraktikum / Station für Dorfhelferinnen/Dorfhelfer	–	3
3.4	Betriebspraktikum	6	–

Studentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig
– Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung –

Nr.	Fächer	Gesamtstundenzahl
1.	PFLICHTFÄCHER	
1.1	Theoretischer Unterricht	
1.1.1	Familie und Betreuung	40
1.1.2	Haushalts- und Finanzmanagement	60
1.1.3	Ernährung und Lebensmittel	60
1.1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik Teil I	30
1.1.5	Landwirtschaft und Erwerbskombination	40
1.1.6	Projektmanagement und Kommunikation	60
1.2	Fachpraktischer Unterricht	
1.2.1	Küchenpraxis	120
1.2.2	Haus- und Textilpraxis	120
1.2.3	Garten und Natur	40
	Mindestpflichtstunden	570
2.	WAHLPFLICHTMODULE¹	
2.1	Landwirtschaft – Vertiefung	20
2.2	Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II	30
2.3	Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit	20
2.4	Hauswirtschaftlicher Betrieb	30
2.5	Unterstützung im Alltag	25
2.6	Küchenpraxis – Vertiefung	15
2.7	Haus- und Textilpraxis – Vertiefung	15
2.8	Garten und Natur – Vertiefung	15
3.	SEMINARE	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ¹	2
3.2	Haushaltstechnik ¹	3
3.3	Ökologischer Landbau	1 – 2
3.4	Persönlichkeitsbildung ²	1

¹ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Haushaltstechnik“ können optional angeboten werden.

² Das Seminar „Persönlichkeitsbildung“ ist als Pflichtseminar im Pflichtfach Nr. 1.1.6 enthalten.

Anlage 5
(zu § 46 Abs. 2)

Studentafel
Fachakademie, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	ALLGEMEINBILDENDE GRUNDLAGEN			
1.1.1	Deutsch ²	2	–	1
1.1.2	Englisch ³	2	–	–
1.1.3	Mathematik	2	–	–
1.1.4	Sozialkunde und Verbraucherbildung ²	2	–	–
1.1.5	Informationstechnik und EDV-Anwendungen	2	–	2
1.2	LEISTUNGSBEREICHE			
1.2.1	Ernährung und Verpflegung	8	–	2
1.2.2	Garten und Gestaltung	3	–	1
1.2.3	Lebensmittelproduktion und Vermarktung	–	–	1
1.2.4	Objektgestaltung und Gerätetechnik ⁴	3	–	2
1.2.5	Objektreinigung	5	–	–
1.2.6	Textilien und Wäscheversorgung ⁴	4	–	–
1.3	BETRIEBSWIRTSCHAFT UND FÜHRUNG			
1.3.1	Rechnungswesen	2	–	5
1.3.2	Qualitätsmanagement und Zertifizierung	2	–	2
1.3.3	Betriebs- und Personalwirtschaft	–	–	7
1.3.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	2
1.3.5	Projektmanagement ⁵	2	–	–
1.3.6	Betriebsmanagement und Marketing	–	–	10
	Mindeststundenzahl:	39	–	35
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Garten – Vertiefung	–	–	1
2.2	Diversifizierung	–	–	1
3.	ZUSATZFÄCHER FÜR DEN ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE			
3.1	Englisch ³	–	–	2
3.2	Mathematik ²	2	–	1
4.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage	Seminartage
4.1	Haushaltstechnik ⁴	4	–	–
4.2	Persönlichkeitsbildung ⁵	1	–	–
5.	PRAXIS	–	Berufspraktikum ¹	–

¹ Inhalte und Umfang des Praktikums erfolgen nach den Vorgaben des Staatsministeriums. Davon mindestens zehn Wochen als gelenktes Praktikum in von der Schule definierten Betrieben.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Das Seminar Haushaltstechnik ist als Pflichtseminar in den Pflichtfächern Nr. 1.2.4 Objektgestaltung und Gerätetechnik sowie Nr. 1.2.6 Textilien und Wäscheversorgung enthalten.

⁵ Das Seminar Persönlichkeitsbildung ist als Pflichtseminar im Pflichtfach Nr. 1.3.5 Projektmanagement enthalten.

Studentafel
Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau

Nr.	Fächer	1. Semester	2. Semester	3. Semester
		Wochenstunden	Sommersemestertage	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Ökologische Landbewirtschaftung und Tierhaltung			
1.1.1	Ökologischer Pflanzenbau	7 – 8 ¹	–	6 – 8
1.1.2	Ökologische Tierhaltung	7 – 8 ¹	–	6 – 8 ²
1.1.3	Naturschutz und Artenvielfalt	–	–	2
1.1.4	Nachhaltige Waldwirtschaft	1	–	–
1.1.5	Landtechnik und Verfahrenstechnik	2	–	–
1.2	Betriebsführung im ökologischen Landbau			
1.2.1	Betriebslehre	5	–	–
1.2.2	Betriebsführung und -entwicklung	–	–	12
1.2.3	Rechnungswesen	5	–	–
1.2.4	Agrarpolitik im ökologischen Landbau	2	–	–
1.2.5	Persönliche Bildung und Kommunikation	–	–	1
1.2.6	Einkommensalternativen und Direktvermarktung	2	–	–
1.2.7	Steuern, Versicherungen und Recht	–	–	2 ³
1.3	Berufliche und persönliche Bildung Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	–	–	4
2.	SOMMERSEMESTERTAGE			
2.1	Ökologischer Pflanzenbau	–	4 – 7	–
2.2	Ökologische Tierhaltung	–	4 – 7	–
2.3	Untnehmensführung	–	bis zu 5	–
2.4	Naturschutz und Artenvielfalt	–	1	–
	Mindestpflichtstunden/ Sommersemestertage	32	15	33
3.	WAHL-(PFLICHT-)FÄCHER			
3.1	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	–	–	1
4.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage	Seminartage
4.1	Landtechnik und Verfahrenstechnik ³	5	–	–
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5 ⁵	–	3 – 5 ⁶
4.3	Persönlichkeitsbildung	–	–	1

¹ Das Fach „Ökologischer Pflanzenbau“ wird am Standort Landshut-Schönbrunn als „Ökologischer Pflanzenbau, Obstbau und Gemüsebau“ angeboten. Die Fächer „Ökologischer Pflanzenbau“ bzw. „Ökologische Tierhaltung“ umfassen an beiden Standorten im ersten Semester jeweils mindestens 7 Wochenstunden. Eine zusätzliche Wochenstunde wird je nach regionalem Schwerpunkt dem Fach „Ökologischer Pflanzenbau“ (Landshut-Schönbrunn) bzw. dem Fach „Ökologische Tierhaltung“ (Weilheim i.OB) zugeordnet.

² Es kann optional eine Wochenstunde zusätzlich angeboten werden.

³ Nur am Standort Weilheim i.OB.; am Standort Landshut-Schönbrunn werden die Inhalte in das Fach Betriebsführung und -entwicklung integriert.

⁴ Die Schule kann das Seminar wahlweise auch mit zwei Wochenstunden im ersten Semester als Pflichtfach durchführen.

⁵ Davon drei Tage mit den Schwerpunkt „Kommunikation und Verbraucherdialog“.

⁶ Kann optional durchgeführt werden.

Anlage 17
(zu § 94 Abs. 2)

Studentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	2	2
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Technik der landwirtschaftlichen Produktion		
1.2.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau einschließlich Bauwesen und Landtechnik	5	4
1.2.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung einschließlich Bauwesen und Landtechnik	6	3
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	3	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹	3	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4 ⁴	–
1.3.4	Rechnungswesen und Steuerkunde	3	3
1.3.5	Gesprächsführung und Marketing	2	2
1.3.6	Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation	5	4
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum³	–	8
	Mindestpflichtstunden	37/36⁴	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1
2.2	Mathematik-Vertiefung	–	1
3.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ⁵	2	–
3.2	Persönlichkeitsbildung ⁵	1	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Am Ende des ersten Schuljahrs wird ein dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Die Note des Betriebspraktikums fließt im zweiten Schuljahr in das Fach „Projektarbeit und spezielle Themen“ ein.

⁴ Bei Durchführung der BAM-Übungen im Block gelten 36 Wochenstunden bzw. drei Unterrichtsstunden.

⁵ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten werden und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

Studentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft,
Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	2	2
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Technik und Technologie in der Milchwirtschaft		
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung unter Beachtung der Ökologie und des Tierwohls	5	–
1.2.2	Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Basis von Milch und Milchersatzprodukten einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement unter Beachtung der Ressourcenschonung	12	10
1.2.3	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit	2	2
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Steuerung	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹	–	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	1	3
1.3.4	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik	3	3
1.3.5	Managementstrategien, Marketing	1	2
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen	4	4
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1
3.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ³	2	–
3.2	Persönlichkeitsbildung ³	1	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten werden und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

Anlage 19
(zu § 94 Abs. 2)

Stundentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	3	–
1.1.3	Englisch ^{1,2}	3	–
1.1.4	Recht und Soziales ¹	–	2
1.2	Ernährungsmanagement und Anwendungstechnik		
1.2.1	Ernährung und Gesundheit	3	2
1.2.2	Verpflegung und Service	–	2
1.3	Versorgungsmanagement und Anwendungstechnik		
1.3.1	Reinigungstechnik und -verfahren	1	2
1.3.2	Wäschemanagement und Textilservice	1	2
1.3.3	Gestaltung von Wohn- und Lebensbereichen	–	1
1.4	Betriebswirtschaft und Führung		
1.4.1	Praktisches Betriebsmanagement ³	10	10
1.4.2	Berufliche Kommunikation und Projektmanagement	1	4
1.4.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	5	–
1.4.4	Betriebs- und Qualitätsmanagement	4	4
1.4.5	Informationstechnik und Büroorganisation	2	2
	Mindestpflichtstunden	35	33
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Service und Housekeeping	2	–
2.2	Textiles Gestalten	1	–
2.3	Hausgartenbau	1	–
2.4	Business-Englisch	–	1
3.	ZUSATZFÄCHER FÜR DEN ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE		
3.1	Englisch-Vertiefung ^{1,2}	–	3
3.2	Mathematik-Vertiefung ¹	–	2
4.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
4.1	Haushaltstechnik	4	–
4.2	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte	4	–
4.3	Persönlichkeitsbildung ⁴	1	–
4.4	Soziale und religiöse Bildung ⁴	2	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fachpraktisches Unterrichtsfach

⁴ Fachpraktisches Unterrichtsfach

⁵ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

Studentafel
Technikerschule für Waldwirtschaft

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	2	2
1.1.3	Englisch ^{1, 2}	3	2
1.2	Wald und Forstwirtschaft		
1.2.1	Waldökologie mit Standort- und Ertragskunde, Waldbau, Wald-, Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz	9	5
1.2.2	Technische Produktion mit Arbeitslehre, nachhaltiger Forstnutzung und Walderschließung	5	2
1.2.3	Wildtiermanagement, Wildökologie inklusive Jagdrecht und -praxis	3	–
1.2.4	Vorbereitung auf die Jägerprüfung	4	–
1.3	Forstwirtschaftsmanagement		
1.3.1	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Holzverkauf und Marketing	3	4
1.3.2	Recht und Soziales, Wald und Gesellschaft inkl. Forstpolitik, Waldpädagogik ¹	5	3
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Informationstechniken, Datenverarbeitung, Geoinformationssysteme (GIS), forstliche EDV-Fachverfahren	2	–
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum³	2	8
2.	WAHLPFLICHTFÄCHER	–	2
2.1	Unternehmensgründung ⁴	–	–
2.2	Projektmanagement ⁴	–	–
2.3	Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse ⁴	–	–
2.4	Qualifizierte Baumschau – FLL-Zertifizierter Baumkontrolleur ⁴	–	–
2.5	Wald, Forst und Holz im Spannungsfeld verschiedener Interessen ⁴	–	–
	Mindestpflichtstunden	40	34
3.	WAHLFÄCHER		
3.1	Englisch-Vertiefung	–	1
3.2	Mathematik-Vertiefung	–	1
3.3	Europameisterschaft der forstlichen Schulen	1	1
3.4	Vertiefung Jagdmanagement und -praxis	–	1
3.5	Jagdliches Brauchtum – Jagdhornblasen	1	1
4.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
4.1	Soziale und religiöse Bildung ⁵	2	
4.2	Personlichkeitsbildung ⁵	1	

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
- ³ Im ersten Schuljahr sind keine Leistungsnachweise zu erbringen; im zweiten Schuljahr wird ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.
- ⁴ Aus den angebotenen, jeweils einstündigen Wahlpflichtfächern wählt der Studierende zwei Fächer aus.
- ⁵ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten werden und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau,
Fachrichtung Gartenbau Schwerpunkt Zierpflanzenbau und Baumschule

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	–
1.1.2	Mathematik ¹	–	3
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Produktion und Dienstleistung		
1.2.1	Grundlagen der Kulturführung	3	–
1.2.2	Gärtnerische Dienstleistung	–	2
	WAHLPFLICHTFÄCHER im Bereich Produktion und Dienstleistung		
1.2.3	Zierpflanzenbau und Technik	10 ³	10 ⁴
1.2.4	Baumschule und Technik	10 ³	10 ⁴
1.2.5	Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau	–	10 ⁴
1.3	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.3.1	Betriebswirtschaft	6	–
1.3.2	Unternehmensführung und Personal	–	6
1.3.3	Marketing	3	7
1.3.4	Recht und Steuern ¹	3	–
1.3.5	Informations- und Kommunikationstechnik	2	–
1.3.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–
1.3.7	Internationaler Gartenbau ⁵	–	4
	Mindestpflichtstunden	35	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Vertiefung Zierpflanzenbau	–	2
2.2	Vertiefung Baumschule	–	2
3.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ⁶	2	–
3.2	Persönlichkeitsbildung ⁶	1	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Schwerpunkt „Baumschule und Technik“ oder „Zierpflanzenbau und Technik“ ist zu wählen.

⁴ Schwerpunkt „Zierpflanzenbau und Technik“ oder „Baumschule und Technik“ oder „Warenkunde, Sortimente, Freizeitgartenbau“ ist zu wählen (Auswahl entsprechend des nicht gewählten Schwerpunkts im ersten Jahr).

⁵ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

⁶ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten werden und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

Anlage 22
(zu § 94 Abs. 2)

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau,
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	–
1.1.2	Mathematik ¹	–	3
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung		
1.2.1	Grünflächenbau	8	–
1.2.2	Pflanzenverwendung	6	–
1.2.3	Baubetrieb	3	–
1.2.4	Technik und Bauabwicklung	–	9
1.2.5	Pflanzplanung und Gestaltung	–	9
1.3	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.3.1	Betriebswirtschaft und Betriebsführung	4	–
1.3.2	Informations- und Kommunikationstechnik	2	–
1.3.3	Recht und Steuern ¹	3	–
1.3.4	Unternehmensführung ⁴	–	9
1.3.5	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–
1.4	Seminare, Übungen und Projekte	3	–
2.	WAHLPFLICHTFÄCHER	–	2
2.1	Naturschutz, Landschaftspflege und Ingenieurbiologie ³		
2.2	Computer Added Design (CAD) Anwendung ³		
2.3	Baumpflege-Baumsanierung ³		
	Mindestpflichtstunden	37	35
3.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ⁵	2	–
3.2	Persönlichkeitsbildung ⁵	1	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ An einem der Wahlpflichtfächer ist teilzunehmen.

⁴ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

⁵ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten werden und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau,
Fachrichtung Weinbau und Oenologie

Nr.	Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	–
1.1.2	Mathematik ¹	–	3
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Produktion		
1.2.1	Weinbauliche Produktion	10	5
1.2.2	Traubenverarbeitung und Weinbereitung	8	9
1.3	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.3.1	Betriebswirtschaft und Management	7	3
1.3.2	Marketing und Unternehmensführung ³	2	9
1.3.3	Recht und Steuern ¹	2	2
1.3.4	Informations- und Kommunikationstechnik	2	2
1.3.5	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–
	Mindestpflichtstunden	39	36
2.	SEMINARE	Seminartage	Seminartage
2.1	Soziale und religiöse Bildung ⁴	2	–
2.2	Persönlichkeitsbildung ⁴	1	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

⁴ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Persönlichkeitsbildung“ können in Kombination angeboten werden und wahlweise auch im zweiten Schuljahr durchgeführt werden.

404-2-J, 315-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Verordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur
Aufhebung der Verordnung über die
grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum und von
Fischereirechten**

vom 18. Juni 2024

Auf Grund

- des § 176 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- des Art. 40 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, und
- des Art. 11 Abs. 5 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Bayerische Verordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (BayFGV) vom 31. Dezember 2022 (BayMBL Nr. 768, BayRS 404-2-J) wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 2 wird folgender Teil 3 eingefügt:

,Teil 3

Vorschriften für die
Eintragung von Bergwerkseigentum und
Fischereirechten im Grundbuch

Kapitel 1

Allgemeines

§ 6

Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und Führung des Berggrundbuchs und des Fischereigrundbuchs gelten die Vorschriften der Grundbuchverfügung sowie der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz entsprechend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

§ 7

Bestehenbleiben von
Eintragungen

¹Unberührt bleiben Eintragungen über Bergberechtigungen und Fischereirechte, welche vor dem 1. November 1982 erfolgt sind. ²Die Vorschriften dieses Teils sind jedoch anzuwenden, wenn ein Bergwerksgrundbuch, ein Grundbuch über ein anderes Bergrecht oder ein Fischereigrundbuch umgeschrieben wird.

Kapitel 2

Eintragung von
Bergwerkseigentum

§ 8

Besonderes Grundbuchblatt für
Bergwerkseigentum

¹Für das Bergwerkseigentum ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. ²In der Aufschrift ist unter die Bezeichnung des Blatts das Wort „Berggrundbuch“ zu setzen.

§ 9

Bestandsverzeichnis

(1) ¹In das Bestandsverzeichnis sind in den durch die Spalte 3 gebildeten Raum einzutragen:

1. die Bezeichnung „Bergwerkseigentum“, der Name des Bergwerkseigentums, die Größe und Lage des Bergwerksfelds sowie die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
2. die Bezeichnung der das Bergwerkseigentum verleihenden Behörde und das Datum der Verleihungsurkunde,
3. Veränderungen der in Nr. 1 bezeichneten Eintragungen.

²Zur näheren Beschreibung der Lage des Bergwerksfelds und des Inhalts des Bergwerkseigentums kann auf die Berechtsamsurkunde Bezug genommen werden. ³Jedoch sind Beschränkungen und Befristungen ausdrücklich einzutragen.

(2) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

(3) Verliert durch die Eintragung einer Veränderung nach ihrem aus dem Grundbuch ersichtlichen Inhalt eine frühere Eintragung ganz oder teilweise ihre Bedeutung, ist sie insoweit rot zu unterstreichen.

(4) Das Erlöschen des Bergwerkseigentums ist in der Spalte 8 zu vermerken.

§ 10

Erste Abteilung

In der ersten Abteilung sind der Bergwerkseigentümer einzutragen und die Grundlage der Eintragung anzugeben.

§ 11

Grundpfandrechtsbriefe

Bei der Bildung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen ist kenntlich zu machen, dass der belastete Gegenstand ein Bergwerks-

eigentum ist.

Kapitel 3

Eintragung von Fischereirechten

§ 12

Allgemeines

(1) ¹Das selbständige Fischereirecht kann in das Grundbuch eingetragen werden

1. als ein dem Fischereiberechtigten zustehendes Nutzungsrecht durch Eintragung in ein besonderes Grundbuchblatt (Fischereigrundbuch),
2. als Belastung des Gewässers durch Eintragung in die zweite Abteilung des für das Gewässer angelegten Grundbuchblatts.

²Bei Eintragung nach Satz 1 Nr. 1 ist in der Aufschrift unter die Bezeichnung des Blatts das Wort „Fischereigrundbuch“ zu setzen.

(2) Die Eintragung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann bei einem buchungsfreien Gewässer nur verlangt werden, wenn der Eigentümer des Gewässers die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt.

(3) ¹Steht das Fischereirecht dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu, kann ein Fischereigrundbuchblatt nicht angelegt werden. ²Das Fischereirecht kann gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFIG) auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks auch dann vermerkt werden, wenn für das Gewässer ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist. ³Wird für das Gewässer ein Grundbuchblatt nachträglich angelegt, ist die Eintragung des Fischereirechts in der zweiten Abteilung dieses Blatts von Amts wegen nachzuholen.

§ 13

Bestandsverzeichnis

(1) ¹Bei der Eintragung eines Fischereirechts in ein besonderes Grundbuchblatt sind in den durch die Spalte 3 des Bestandsverzeichnisses gebildeten Raum einzutragen:

1. die Bezeichnung „Fischereirecht“,

2. das betroffene Grundstück nach Gemarkung und Flurstücksnummer,
3. der Inhalt des Fischereirechts,
4. die Bezeichnung des geeigneten Kartenausschnitts auf der Grundlage von amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung nach Art. 12a des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG), aus dem sich die räumliche Ausdehnung des Fischereirechts ergibt, sofern nicht ein Verweis auf die nach Art. 10 Satz 2 BayFiG im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen des Fischereirechts möglich ist, und
5. Veränderungen der in den Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Eintragungen.

²Beschränkungen und Befristungen sind ausdrücklich einzutragen. ³Zur näheren Beschreibung des Inhalts des Fischereirechts soll auf die die Einigung enthaltende Urkunde Bezug genommen werden. ⁴Der Urkunde soll möglichst ein geeigneter Kartenausschnitt auf Grundlage von amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung nach Art. 12a VermKatG oder ein Verweis auf die nach Art. 10 Satz 2 BayFiG im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen des Fischereirechts beigefügt sein. ⁵Sofern Fischereirechte im Liegenschaftskataster eindeutig nachgewiesen sind, genügt es, wenn in der Urkunde auf diesen Nachweis Bezug genommen wird.

(2) Ist für das Gewässer ein Grundbuchblatt angelegt, ist auch die Grundbuchstelle des Gewässers anzugeben.

(3) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

(4) ¹In die Spalte 6 sind die Vermerke über die Berichtigung des Bestands des Gewässers einzutragen. ²Dabei ist in der Spalte 5 auf die laufende Nummer hinzuweisen, unter der die Berichtigung in den Spalten 1 bis 4 eingetragen wird.

(5) ¹§ 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ²Verliert eine Eintragung durch eine Eintragung auf dem Blatt des Gewässers ganz oder teilweise ihre Bedeutung oder wird sie unrichtig, ist sie zu berichtigen.

§ 14

Verweisungsvermerke

(1) ¹Wird ein Fischereirecht als Belastung des Gewässers eingetragen und ein Fischereigrundbuchblatt angelegt, ist die Anlegung in der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts des Gewässers ersichtlich zu machen. ²Im Bestandsverzeichnis des Fischereigrundbuchblatts ist auf die Eintragung des Rechts auf dem Blatt des Gewässers hinzuweisen. ³Unterbleibt die Eintragung als Belastung des Gewässers, ist die Anlegung des Fischereigrundbuchblatts in der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts des Gewässers durch Eintragung eines Vermerks in den Spalten 1 bis 3 ersichtlich zu machen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Fischereigrundbuchblatt nachträglich angelegt wird.

(3) ¹Die Eintragung eines neuen Fischereiberechtigten im Fischereigrundbuchblatt ist auf dem Blatt des Gewässers bei der eingetragenen Belastung zu vermerken. ²Der Vermerk kann durch Bezugnahme auf das Fischereigrundbuchblatt ersetzt werden.

(4) Bei Änderungen sind die Vermerke von Amts wegen zu berichtigen.⁴

2. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

3. Der bisherige § 6 wird § 15.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum und von Fischereirechten in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 315-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung tritt mit Ablauf des 15. Juli 2024 außer Kraft.

München, den 18. Juni 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

7803-19-L, 7803-3-L

Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung agrartechnische Assistenten und der Agrarfachschulverordnung

vom 19. Juni 2024

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Änderung der Lehrgangsordnung agrartechnische Assistenten

Die Lehrgangsordnung agrartechnische Assistenten (LOAgrtechA) vom 10. Februar 1999 (GVBl. S. 66, BayRS 7803-19-L), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2016 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte
Agrartechnische Assistentinnen und Assistenten
(Lehrgangsordnung Agrartechnische Assistenten –
LOAgrtechA)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „agrartechnische“ durch das Wort „Agrartechnische“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie sowie Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik“ durch die Wörter „Lebensmittel-Pflanze-Umwelt sowie Biotechnologie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In der Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-

Umwelt stehen die Schwerpunkte Lebensmittelanalytik sowie Pflanzen- und Umweltanalytik zur Wahl.“

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und in begrenztem Umfang auch“ gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „gliedert sich insgesamt hälftig in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann teilweise auch“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „des Lehrgangs“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach den Wörtern „zu gewährleisten, ist“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Leiter“.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Leiter führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „das vorsitzende Mitglied (Leiter)“ werden durch die Wörter „der Leiter“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Aufnahme“ das Wort „Anmeldung,“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Aufnahmeanträge sind mit dem von der Ausbildungsstätte bereitgestellten Anmeldeformular und den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Ausbildungsstätte bis zu dem von dieser bekannt gegebenen Termin zu stellen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„³Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Aufnahmeantrag nicht form- und fristgerecht gestellt wird.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „ablehnende“ durch die Angabe „²Ablehnende“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) ¹In jeder Fachrichtung wird das erste Ausbildungsjahr nur bei mindestens 16 Lehrgangsteilnehmern geführt. ²§ 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Bayerischen Agrarschulordnung gilt entsprechend.“
9. § 7 wird aufgehoben.
10. § 7a wird § 7.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Fachrichtungsleiter“ durch die Wörter „die Lehrkraft“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
13. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹In jedem Ausbildungsjahr wird in jedem Pflichtfach mindestens eine schriftliche Schulaufgabe (großer Leistungsnachweis) durchgeführt.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben“ durch die Wörter „Kleine Leistungsnachweise“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mündliche“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt und nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ werden die Wörter „ , Kurzarbeiten, Präsentationen“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Während des Ausbildungsjahres ist in jedem Pflichtfach und im Fach Fachpraktische Ausbildung mindestens ein kleiner Leistungsnachweis zu fordern.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und haben den Lerninhalt mehrerer Unterrichtsstunden sowie Grundkenntnisse zum Gegenstand.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „mündlichen Leistungen“ durch die Wörter „kleinen Leistungsnachweisen“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird aufgehoben.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Pflichtfächer schriftlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt

- a) Chemie,
- b) spezielle Chemie,
- c) Mikrobiologie oder Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen,
- d) Lebensmitteltechnologie (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder Pflanzentechnologie (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik);

2. Fachrichtung Biotechnologie

- a) Chemie,
- b) spezielle Chemie,
- c) Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen,
- d) Molekularbiologie mit Gentechnik.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer praktisch geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt

- a) chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physika-

lische Labortechnik (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder chemisch-physikalische Untersuchung und Labortechnik (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik),

- b) mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder Pflanzenanalytik (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik);

2. Fachrichtung Biotechnologie

- a) chemisch-physikalische Untersuchung und Labortechnik,
- b) Fermentationstechnologie.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer mündlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt

- a) Lebensmittelrecht oder Bodenuntersuchung,
- b) Molekularbiologie oder Molekularbiologie mit biologischen Untersuchungen;

2. Fachrichtung Biotechnologie

- a) Zell- und Gewebekultur,
- b) Biologie mit biologischen Untersuchungen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „agrartechnischer“

durch das Wort „Agrartechnischer“ und das Wort „agrartechnische“ durch das Wort „Agrartechnische“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird aufgehoben.

21. Vor § 26 werden die folgenden §§ 26 und 27 eingefügt:

„§ 26

Härtefallklausel

Das Staatsministerium oder der von ihm beauftragte Leiter kann von einzelnen Bestimmungen der Lehrgangsordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung unbedenklich erscheint.

§ 27

Übergangsregelung

Für Lehrgangsteilnehmer, die sich am 1. August 2024 in einem laufenden Lehrgang befunden haben, ist bis zum Abschluss des Lehrgangsbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Lehrgangsordnung Agrartechnische Assistenten in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

22. Der bisherige § 26 wird § 28 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

23. Die Anlagen 1 und 2 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

§ 2

Änderung der Agrarfachschulverordnung

Die Anlage der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 560, BayRS 7803-3-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile der Lfd. Nr. 1.39 wird aufgehoben.
2. Die Lfd. Nrn. 1.40 bis 1.49 werden die Lfd. Nrn. 1.39 bis 1.48.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 19. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang

(zu § 1 Nr. 23)

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)**Studentafel**
Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt

		Stundenzahl
1.	ALLGEMEINE PFLICHTFÄCHER	
1.1	Chemie	160
1.2	Mathematik und Laborphysik	80
1.3	Informationstechnologie	80
1.4	Qualitätssicherung und Statistik	80
1.5	Fachenglisch	80
		480
2.	FACHRICHTUNGSBEZOGENE PFLICHTFÄCHER	
2.1	Schwerpunkt Lebensmittelanalytik	
2.1.1	Spezielle Chemie	160
2.1.2	Molekularbiologie	80
2.1.3	Mikrobiologie	120
2.1.4	Lebensmitteltechnologie	120
2.1.5	Lebensmittelrecht	80
2.1.6	Chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik	280
2.1.7	Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik	280
2.1.8	Fachpraktische Ausbildung	1 200
		2 320
2.2	Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik	
2.2.1	Spezielle Chemie	160
2.2.2	Molekularbiologie mit molekularbiologischen Untersuchungen	120
2.2.3	Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen	160
2.2.4	Chemisch-physikalische Untersuchungen	240
2.2.5	Pflanzentechnologie	200
2.2.6	Pflanzenanalytik	160
2.2.7	Bodenuntersuchung	80
2.2.8	Fachpraktische Ausbildung	1 200
		2 320
	Mindestpflichtstunden	2 800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Fachrichtung Biotechnologie

		Stundenzahl
1.	ALLGEMEINE PFLICHTFÄCHER	
1.1	Chemie	160
1.2	Mathematik und Laborphysik	80
1.3	Informationstechnologie	80
1.4	Qualitätssicherung und Statistik	80
1.5	Fachenglisch	80
		480
2.	FACHRICHTUNGSBEZOGENE PFLICHTFÄCHER	
2.1	Spezielle Chemie	160
2.2	Biologie mit biologischen Untersuchungen	120
2.3	Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen	160
2.4	Chemisch-physikalische Untersuchung und Labortechnik	240
2.5	Molekularbiologie mit Gentechnik	160
2.6	Fermentationstechnologie	120
2.7	Zell- und Gewebekultur	160
2.8	Fachpraktische Ausbildung	1 200
		2 320
	Mindestpflichtstunden	2 800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

2230-7-1-K

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes**

vom 25. Juni 2024

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445), durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445), durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird die Angabe „1 964 €“ durch die Angabe „2 080 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 25. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 1. Juli 2024

Auf Grund des Art. 17 Abs. 4 und des Art. 31 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445), durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 31 Abs. 2 Buchst. A und B des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445), durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„A: Grundschulen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,304	13	20,055
51 bis 100	1,203	50	68,207
101 bis 150	1,203	100	127,332
151 bis 200	1,153	150	185,511
201 bis 250	1,153	200	240,662
251 bis 300	1,153	250	296,855
301 bis 350	1,103	300	352,953
351 bis 400	1,103	350	407,158
401 bis 450	1,103	400	462,310
451 bis 500	1,053	450	516,421
ab 501	1,053	500	567,600

B: Mittelschulen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,982	13	21,386
51 bis 100	1,929	50	92,116
101 bis 150	1,875	100	188,548
151 bis 200	1,821	150	278,506
201 bis 250	1,714	200	369,543
251 bis 300	1,714	250	455,282
301 bis 350	1,714	300	538,863
351 bis 400	1,714	350	624,505
401 bis 450	1,661	400	710,244
451 bis 500	1,661	450	792,746
ab 501	1,661	500	874,169

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 17 Abs. 2 Buchst. B des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„B: Realschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,616	–	–
101 bis 200	1,558	100	161,644
201 bis 300	1,501	200	317,465
301 bis 400	1,443	300	467,563
401 bis 500	1,386	400	611,838
501 bis 600	1,386	500	750,390
601 bis 700	1,386	600	888,942

701	bis	800	1,327	700	1027,494
	ab	801	1,327	800	1160,222

“.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 1. Juli 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

792-2-W

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 24. Mai 2024, Az. 19 NE 23.1521**

vom 24. Juni 2024

Entsprechend § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Mai 2024 betreffend den Antrag, die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 5. Juli 2023 bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig außer Vollzug zu setzen, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

§ 1 Nr. 2, § 1 Nr. 4 und der durch § 1 Nr. 3 lit. b) angefügte § 12a Abs. 4 Satz 2 AVBayJG („Fängisch gestellte Fallen zum Fang des Fischotters sind im Abstand von vier Stunden zu kontrollieren“) der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 5. Juli 2023 (GVBl S. 487) werden vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

München, den 24. Juni 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

1100-1-2-I

Berichtigung

In der Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 27. Mai 2024 (GVBl. S. 110) werden die Wörter „3. Quartal 2021 und dem 3. Quartal 2022 bzw. dem Juli 2021 und dem Juli 2022“ durch die Wörter „3. Quartal 2022 und dem 3. Quartal 2023 bzw. dem Juli 2022 und dem Juli 2023“ ersetzt.

München, den 20. Juni 2024

Der Direktor des Bayerischen Landtags

Peter W o r m , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612